

Sie können die QR Codes nützen um später wieder auf die neuste Version eines Gesetzestexts zu gelangen.

RS OGH 1977/11/8 5Ob320/77, 1Ob115/00v, 2Ob204/05x, 2Ob81/07m, 2Ob188/11b, 10ObS142/17f

JUSLINE Entscheidung

⌚ Veröffentlicht am 08.11.1977

Norm

KO §59

Rechtssatz

Mit rechtskräftiger Aufhebung des Konkurses wird, ohne dass es einer Prozesshandlung bedarf oder der Rechtsstreit unterbrochen würde, allein der ehemalige Gemeinschuldner Partei in einem während des Konkurses gegen den Masseverwalter geführten Rechtsstreit.

Entscheidungstexte

- 5 Ob 320/77

Entscheidungstext OGH 08.11.1977 5 Ob 320/77

Veröff: JBl 1978,434

- 1 Ob 115/00v

Entscheidungstext OGH 29.08.2000 1 Ob 115/00v

Beisatz: Mit der rechtskräftigen Aufhebung des Konkurses erlangt der (frühere) Gemeinschuldner wieder die Befugnis, über sein Vermögen frei zu verfügen (§ 59 KO); seine Rechtshandlungen sind wieder uneingeschränkt rechtswirksam. (T1)

- 2 Ob 204/05x

Entscheidungstext OGH 19.12.2005 2 Ob 204/05x

- 2 Ob 81/07m

Entscheidungstext OGH 29.11.2007 2 Ob 81/07m

auch Beis T1; Beisatz: Bei einem vom Beklagtenvertreter, dem vom Beklagten vor Eröffnung des Konkurses Prozessvollmacht erteilt wurde, namens der „beklagten Partei“ erhobenen Rechtsmittel ist davon auszugehen, dass auch die Nennung des ehemaligen Masseverwalters im Rechtsmittelschriftsatz nur auf einer unrichtigen Bezeichnung des wahren Rechtsmittelwerbers, nämlich des Beklagten, beruht. (T2)

- 2 Ob 188/11b

Entscheidungstext OGH 11.10.2012 2 Ob 188/11b

Vgl

- 10 ObS 142/17f

Entscheidungstext OGH 20.02.2018 10 ObS 142/17f

European Case Law Identifier (ECLI)

ECLI:AT:OGH0002:1977:RS0064690

Im RIS seit

15.06.1997

Zuletzt aktualisiert am

16.04.2018

Quelle: Oberster Gerichtshof (und OLG, LG, BG) OGH, <http://www.ogh.gv.at>

© 2026 JUSLINE

JUSLINE® ist eine Marke der ADVOKAT Unternehmensberatung Greiter & Greiter GmbH.

www.jusline.at